

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1996

Geschäftszahl

96/07/0064

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/07/0370 E 23. April 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Ertragsberechnung gem § 7 Abs 1 Tir HöfeG haben Erträge aus einem Nebenerwerb außer Betracht zu bleiben. (Hinweis auf E vom 26.3.1971, 0289/70, VwSlg 8000 A/1971)